



An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Julia Ulrike Schmid  
Telefon +43 1 51433 501166  
e-Mail Julia.Schmid@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0015-I/4/2013

**Betreff: GZ. BMLFUW-LE.4.1.8/0002-I/7/2013 vom 6. Februar 2013;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermarktungsnormen-  
gesetz geändert wird;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 19. März 2013 unter der Geschäftszahl BMLFUW-LE.4.1.8/0002-I/7/2013 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermarktungsnormengesetz geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Vertrag von Lissabon ist der Begriff „Unionsware“ nicht enthalten. Der derzeit geltende Zollkodex, VO (EWG) Nr. 2913 des Rates, verwendet den Begriff „Gemeinschaftswaren“. Im bereits erlassenen, aber noch nicht in Geltung stehenden Modernisierten Zollkodex, VO (EG) Nr. 450/2008, wird in Art. 4 Z. 18 immer noch der Begriff „Gemeinschaftswaren“ verwendet. Erst der Entwurf für den Unionszollkodex, der an die Stelle des Modernisierten Zollkodex treten soll, ist in Art. 5 Z 20 der Begriff „Unionswaren“ enthalten; der Unionszollkodex ist allerdings noch nicht erlassen und wird voraussichtlich auch nicht vor 2016 in Geltung treten.

Das nationale Zollrechts-Durchführungsgesetz spricht daher z.B. in § 32 Abs. 5 ebenfalls noch von „Nichtgemeinschaftswaren“.

Der Begriff „Unionswaren“ entspricht in seiner Bezeichnung nicht dem derzeit in den EU-rechtlichen Vorschriften definierten Begriff; der bisherige Begriff „Gemeinschaftswaren“ wäre daher beizubehalten.

Des Weiteren entspricht die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Anmerkungen:

- Gemäß § 17 Abs. 4 BHG 2013 in Verbindung mit der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte anzufügen. Diese fehlt gänzlich.
- Gem. § 12 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung ist zur Darstellung das WFA-IT-Tool zu verwenden.
- Es wird angeregt, eine Übersichtsdarstellung der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt aufzunehmen.
- Die in der Folgenabschätzung festgelegten Maßnahmen sind nur unzureichend beschrieben, sodass eine Bewertung der Vollständigkeit der finanziellen Auswirkungen nicht möglich ist. Insbesondere ist nicht erkennbar, welche Verwaltungsaufwände mit der Gesetzesänderung (Einführung von Strafbestimmungen) verbunden sind. Die Höhe der erwarteten Verwaltungsstrafen wäre ebenfalls anzugeben.
- Die finanziellen Auswirkungen sind mindestens bis zum Jahr 2017 darzustellen.
- Eventuell treten im Vollzug auch finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften (Länder) auf.

Aus der Prüfung ergeben sich außerdem noch die folgenden Hinweise zur WFA:

- Die WFA sollte so gestaltet sein, dass dem Leser/der Leserin ohne zusätzliche Informationen klar ist, worum es sich beim gegenständlichen Vorhaben handelt.
- Es wurden 2 Vorblätter übermittelt. Es wird angeregt, ein aussagekräftiges Vorblatt entsprechend dem WFA-IT-Tool-Ergebnisdokument zu übermitteln.

Weiterführende Informationen finden sich auch auf der Internetseite [www.wfa.gv.at](http://www.wfa.gv.at). Die Abteilung II/11 des Bundesministeriums für Finanzen steht im Vorfeld für Rückfragen und Unterstützung zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht, sowie die WFA entsprechend der Stellungnahme anzupassen und ehestmöglich, jedenfalls aber vor Einbringung in den Ministerrat an das Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

20.03.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Otilie Hebein

(elektronisch gefertigt)